

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 353.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Juli 1872,

die Bestimmungen wegen Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend.

Zu Gemäßheit eines vom Bundesrathe gefassten Beschlusses werden folgende mit dem 1. September d. J. in Kraft tretende

Bestimmungen, die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend,

durch welche die Vorschriften in den Bekanntmachungen vom 18. Juni 1869 (Gesetzsammlung Bd. XV. S. 216), vom 12. Januar 1870 und 13. Juni 1870 (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 145, 157) abgeändert werden, hierdurch zur Nachsicht bekannt gemacht:

Bestimmungen, betreffend

die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln abgabenfrei verabsolgt werden:

1. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung;

Ausgegeben den 14. August 1872.